

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 1/1915 (1915)

Artikel: Kanton Obwalden
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-21826>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

VI. Kanton Obwalden.

1913/14 keine schulgesetzlichen Erlasse.

~~~~~

## VII. Kanton Nidwalden.

### 1. Auszug aus der Verfassung des Kantons Unterwalden nid dem Wald. (Vom 27. April 1913.)

Art. 26. Der Staat führt die Oberaufsicht über das Gemeinde-, Schul-, Armen- und Vormundschafswesen. Ihm steht das Recht zu, die diesfalls nötigen Gesetze und Verordnungen durch die verfassungsgemäßen Behörden zu erlassen.

Art. 31. Der Staat überwacht und fördert den öffentlichen Unterricht. Für den Primarunterricht sorgen nach Maßgabe des Art. 27 der Bundesverfassung unter Leitung und Aufsicht des Staates die Schulgemeinden.

Der Staat unterstützt das Unterrichtswesen durch angemessene Beiträge.

Erziehung und Unterricht sollen in religiösem und vaterländischem Geiste geleitet werden.

Der Religionsunterricht wird durch die von den betreffenden Konfessionen zu bestellenden Organe erteilt und beaufsichtigt; es ist hiefür im Lehrplan die nötig erachtete Unterrichtszeit einzuräumen.

Die Freiheit des Privatunterrichts wird unter Wahrung der gesetzlichen Aufsicht der Staatsbehörden über Erreichung des Lehrzieles der öffentlichen Primarschule grundsätzlich anerkannt.

Art. 33. Zur Hebung der Erwerbsfähigkeit des Volkes fördert und unterstützt der Staat Landwirtschaft, Handwerk und Gewerbe. Insbesondere soll dies geschehen: a) Durch Förderung und Unterstützung des hauswirtschaftlichen, landwirtschaftlichen und gewerblichen Unterrichts- und Bildungswesens; — b) durch Förderung der Versicherung gegen Schäden, welche den Arbeiter und Landwirt bedrohen und durch Anordnung von Maßregeln zur Bekämpfung solcher Schäden; — c) durch Förderung der Bestrebungen zur Einführung neuer Verdienstquellen und Verkehrsmittel.

Art. 37. Der Kanton zerfällt in Schulgemeinden laut Art. 89 der Verfassung.

Art. 42. Landesbehörden sind: Die Landesgemeinde; — der Landrat; — der Regierungsrat; — der Erziehungsrat; — der Sanitätsrat; — das Obergericht; — das Kantonsgericht.

Gemeindebehörden sind: Die Bezirks-, Kirchen-, Filial-, Schul- und Armengemeinden; — die Gemeinde-, Kirchen-, Filial-, Schul- und Armenräte; — die Friedensrichter.

Aus Art. 57. Dem Landrat steht zu und liegt ob:

7. Er führt die Oberaufsicht über die gesamte Landesverwaltung; er nimmt entgegen und prüft die Amtsberichte der administrativen